

§ 1 Zustandekommen und Charakter des Vertrages

Mit der Anmeldung zu einem Fußballcamp der „JFG Haidau 08“ (im Folgenden Veranstalter genannt) bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages an. Die Anmeldung kann postalisch, via Fax oder E-Mail erfolgen. Sie erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der verbindlichen Anmeldung zustande.

§ 2 Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Veranstalters auf den Prospekten und den Internetdarstellungen auf der Seite „<http://www.jfg-haidau.de/home/fu%C3%9Fballcamp/>“ sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

§ 3 Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtverlauf nicht beeinträchtigen. Erfolgt die Anmeldung zu einem Fußballkurs in einem Zeitraum von 20 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, kann der Veranstalter nicht mehr für eine zeitgerechte Anlieferung der Ausrüstung zum Veranstaltungsort garantieren.

§ 4 Bezahlung

Nach der Anmeldung erhalten Sie keine gesonderte Zahlungsaufforderung mehr. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 3 Wochen vor Kursbeginn fällig.

§ 5 Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausschließlich schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder nimmt er das Angebot nicht wahr, so kann der Veranstalter gemäß § 651i Absatz 2 BGB pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Diese pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeten Teilnehmer:

- (1) Bei Abmeldung bis sechs Wochen vor Kursbeginn 20,00 Euro Bearbeitungsgebühr.
- (2) Bei einem Rücktritt bis drei Wochen vor Kursbeginn 30% des Teilnahmepreises.
- (3) Innerhalb der letzten drei Wochen vor Kursbeginn 50% der Teilnahmegebühr.
- (4) Wird die Kursteilnahme, aus welchen Gründen auch immer, abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Mit der Absage bzw. dem Abbruch sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

§ 6 Durchführung

Für die Dauer der Leistung des Veranstalters übertragen die Erziehungsberechtigten dem Stützpunktleiter des Veranstalters die Aufsichtspflichten und -rechte, die dieser wiederum an seine Mitarbeiter übertragen kann.

Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Trainer des Veranstalters Folge zu leisten. Werden deren Weisungen nicht befolgt, so hat der Stützpunktleiter des Kurses oder sein Bevollmächtigter die Möglichkeit, den Teilnehmer vom Training oder der Veranstaltung auszuschließen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Betrages.

Die Umsetzung der angebotenen Leistung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Stützpunktleiter des Veranstalters, seinem Bevollmächtigten oder der Vereinsführung der JFG Haidau 08.

§ 7 Angaben bzgl. des Gesundheitsstatus des Teilnehmers

Die Teilnehmer müssen gesund und sportlich voll belastbar sein und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolvieren können

Die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers verpflichten sich bei der Anmeldung (schriftlich) und zum jeweiligen Leistungsbeginn den jeweiligen Leiter oder seinen Bevollmächtigten über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen (schriftlich/mündlich) und notwendige Medikation (schriftlich/mündlich) des Teilnehmers zu informieren.

Veränderungen des Gesundheitszustandes des Teilnehmers während eines Camps der JFG Haidau 08 e.V. sind dem jeweiligen Stützpunktleiter des Camps oder seinem Vertreter unverzüglich zu melden und können zum Ausschluss aus der Leistung des Veranstalters führen.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

a) Bis 10 Werktage vor einem Fußballcamp

Wird ein Fußballkurs mangels Erreichen der Mindestteilnehmerzahl abgesagt, wird dem Kunden eine Ersatzveranstaltung angeboten. Kann der Veranstalter dem Kunden keine Ersatzveranstaltung anbieten, bekommt der Kunde die gesamte Teilnahmegebühr zurück. Lehnt der Kunde die Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ab, erhält er die gesamte Teilnahmegebühr zurück.

b) Einhaltung der Campregeln

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Campregeln (z.B. Drogen- und Alkoholgenuss, Vandalismus, etc.) den Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

§ 9 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- (1) die gewissenhafte Vorbereitung
- (2) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- (3) die Richtigkeit der Beschreibung
- (4) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

Wegen Wetter- oder sonstig bedingter Ausfälle der angebotenen Leistungen oder mangelnder Möglichkeit zur Teilnahme durch die Kursteilnehmer wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ersatz von ausgefallenen Trainingsstunden.

Jede Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verletzungen an sich oder Dritten. Die JFG Haidau 08 e.V. haftet ausdrücklich nicht für Wegeschäden und Schäden an den jeweiligen Einrichtungen der Übungsgelegenheiten und für Schäden jeglicher Art vor, während und nach ihren Leistungen.

§ 10 Beschränkung der Haftung

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Keine Haftung besteht außerdem bei Einbruch oder Diebstahl.

§ 11 Versicherungen

Jeder Teilnehmer muss kranken- und haftpflichtversichert sein, Kinder und Jugendliche sind dies üblicher Weise über ihre Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Teilnehmers.

§ 12 Medizinische Versorgung

Wird ein Teilnehmer während der Veranstaltung krank oder verletzt sich, so bevollmächtigen der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten den Veranstalter alle notwendigen Schritte und

Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder seinen Heimtransport zu veranlassen. Sollten dem Veranstalter durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, so erklären sich der Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten bereit, diese umgehend zu erstatten.

§ 13 Foto- und Filmrechte

Die Teilnehmer und ihre gesetzlichen Vertreter erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bildnisse und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Veranstalter, die JFG Haidau 08 e.V., sowie die von dem Veranstalter mit der Umsetzung beauftragten Werbeagenturen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden - auch im Internet -, und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung sowie zu Merchandisingzwecken.

§ 14 Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.
Veranstalter: JFG Haidau 08 e.V., Sitz des Vereins: Neutraubling, Amtsgericht Regensburg VR 200309, Vertretungsberechtigt: Gerd Hebborn.

§ 15 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für den Veranstalter oder den Teilnehmer darstellen würde.